

**Zweite Satzung zur Änderung der
Organisationsatzung der Studierendenschaft
der Universität zu Lübeck
Vom 18. Juni 2019**

Tag der Bekanntmachung im NBl. HS MBWK Schl.-H.: 11.07.2019, S. 39

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der Universität zu Lübeck: 18.06.2019

Aufgrund des § 73 Absatz 1 und 2 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 68), wird nach Beschlussfassung des Studierendenparlaments vom 12. Juni 2019 und nach Genehmigung des Präsidiums vom 17. Juni 2019 die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Organisationsatzung der Studierendenschaft der Universität zu Lübeck vom 1. Februar 2017 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 7), geändert durch Satzung vom 6. März 2018 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 18), wird wie folgt geändert:

1. Am Satzungsanfang wird folgende Inhaltsübersicht eingefügt:

„Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Rechtsstellung

§ 2 Aufgaben

§ 3 Organe

Abschnitt 2: Allgemeine Verfahrensvorschriften

§ 4 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

§ 5 Umlaufverfahren

§ 6 Wahlen

§ 7 Geschäftsordnungen

Abschnitt 3: Studierendenparlament

§ 8 Aufgaben

§ 9 Zusammensetzung und Wahl

§ 10 Legislaturperiode und Zusammentreten

§ 11 Verhinderung und Ausscheiden von Mitgliedern

§ 12 Präsidium

- § 13 Sitzungen
- § 14 Ausschüsse
- § 15 Vollversammlungen

Abschnitt 4: Allgemeiner Studierendenausschuss

- § 16 Aufgaben
- § 17 Zusammensetzung
- § 18 Wahl
- § 19 Amtszeit
- § 20 Vorsitz
- § 21 Anwesenheit in Sitzungen des Studierendenparlaments und Rechenschaft

Abschnitt 5: Fachschaften

- § 22 Gliederung
- § 23 Einrichtung und Mitgliedschaft
- § 24 Aufgaben
- § 25 Zusammensetzung der Fachschaftsvertretungen
- § 26 Wahl der Fachschaftsvertretungen
- § 26a Ausscheiden von Mitgliedern

Abschnitt 6: Finanzangelegenheiten

- § 27 Finanzwesen
- § 28 Studierendenschaftsbeitrag

Abschnitt 7: Schlussbestimmungen

- § 29 Satzungsänderungen

Anhang der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Universität zu Lübeck:

Zuordnung der Studienfächer zu den Fachschaften“

2. Die Überschrift des Abschnittes 1 wird wie folgt gefasst:

**„Abschnitt 1
Allgemeine Vorschriften“**

3. In § 1 werden die Absätze 3 und 4 gestrichen.

4. Die Überschrift des Abschnittes 2 wird wie folgt gefasst:

**„Abschnitt 2
Allgemeine Verfahrensvorschriften“**

5. In § 5 Absatz 7 werden die Worte „abgegebenen Stimmen“ durch die Worte „stimmberechtigten Mitglieder“ ersetzt.

6. In § 6 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichungen bedürfen einer besonderen Begründung.“

7. Die Überschrift des Abschnittes 3 wird wie folgt gefasst:

**„Abschnitt 3
Studierendenparlament“**

8. § 8 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird am Satzende ein Komma angefügt.
- b) In Nummer 2 wird der Punkt am Satzende durch ein Komma ersetzt.

9. In § 14 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Das Studierendenparlament bildet zu Beginn der Legislaturperiode einen ständigen Härtefallausschuss. Dieser Ausschuss hat sechs Mitglieder. Vier Mitglieder werden aus der Mitte der Mitglieder des Studierendenparlaments gewählt. Hierbei sind die Mehrheitsverhältnisse der im Studierendenparlament vertretenen Listen zu berücksichtigen. Sollte die Zahl der vertretenen Listen die Zahl der zu wählenden Mitglieder überschreiten, erhöht sich die Zahl der zu wählenden Mitglieder entsprechend. Beim Rücktritt eines der gewählten Mitglieder wird für die restliche Legislaturperiode ein Ersatzmitglied gewählt. Die Präsidentin oder der Präsident des Studierendenparlaments ist qua Amt Mitglied und Vorsitzende oder Vorsitzender des Ausschusses. Sie oder er koordiniert die Arbeit des Ausschusses. Qua Amt ist die haushaltsverantwortliche Person des Allgemeinen Studierendenausschusses nicht stimmberechtigtes Mitglied des Ausschusses. Dieser tagt nicht öffentlich. Aufgabe des Ausschusses ist die Bearbeitung von Härtefallanträgen nach § 3 Absatz 6 der Beitragssatzung der Studierendenschaft der Universität zu Lübeck. Sofern keine Entscheidung getroffen werden kann, legt der Ausschuss den Antrag dem Studierendenparlament zur Entscheidung vor. Hierzu

anonymisiert er diesen. Das Studierendenparlament erlässt eine Härtefallrichtlinie, die die weitere Arbeitsweise des Ausschusses regelt."

10. In den §§ 15 bis 28 wird die Abkürzung „Abs.“ bzw. „Nr.“ durch das Wort „Absatz“ bzw. „Nummer“ ersetzt.
11. Die Überschriften der Abschnitte 4 bis 7 werden wie folgt gefasst:

**„Abschnitt 4
Allgemeiner Studierendenausschuss**

**Abschnitt 5
Fachschaften**

**Abschnitt 6
Finanzangelegenheiten**

**Abschnitt 7
Schlussbestimmungen“**

12. Folgender § 29 wird eingefügt:

**„§ 29
Satzungsänderungen**

- (1) Diese Satzung kann nur durch Beschluss des Studierendenparlaments mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments geändert werden. Der Antrag auf Satzungsänderung muss hinreichend bestimmt sein. Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung des Präsidiums der Universität zu Lübeck und müssen nach den Vorschriften des Hochschulgesetzes (HSG) bekannt gemacht werden.
 - (2) Satzungsänderungen dürfen im Wege des Umlaufverfahrens gemäß § 5 beschlossen werden.“
13. Der bisherige § 29 wird § 30.
 14. Der Anhang der Satzung wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift der „Fachschaft MI“ wird wie folgt gefasst:

„Fachschaft Maln“

- b) Die Überschrift der „Fachschaft NT“ wird wie folgt geändert:

„Fachschaft ANT“

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 13. Juni 2019 in Kraft.

Lübeck, den 18. Juni 2019

Anna Lindner

Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses
der Universität zu Lübeck